

**Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
im organisierten Kinder- und Jugendsport**

**Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein**

I. Einleitung

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrats am 22. Dezember 2011 das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ beschlossen. Hierin werden neben Fragen des Kinderschutzes in Familien und in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Bedingungen für den Kinderschutz bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen unterscheiden ehren- und nebenamtlich Tätige¹ von hauptberuflich Tätigen, wobei die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ehren- und Nebenamtlichen weiter spezifiziert werden müssen. Der hiermit vorliegende Orientierungsrahmen soll dies unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sowie der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (DV) haben unter Beteiligung der Deutschen Sportjugend (dsj) Empfehlungen erarbeitet, wie die konkrete Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes aussehen kann und Bedingungen für den Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses benannt. Dazu liegen folgende Papiere vor:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), 25.09.2012

Die Maßnahmen, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, werden in der Regel auf der kommunalen Ebene umgesetzt. Die vorliegenden Papiere haben in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung für Regelungen in seinem Bereich zu geben. Daher können die konkreten Umsetzungen vor Ort auch von den Empfehlungen abweichen. Dazu heißt es im Gesetzeskommentar:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“²

Demnach sind bei der Abwägung der Regelungen vor Ort die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der spezifischen Situation des organisierten Sports gibt die dsj im Folgenden Hinweise zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses in Sportvereinen. Grundsätzlich empfiehlt die dsj den Sportvereinen sowie deren übergeordneten Strukturen, Entscheidungen zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auf der Grundlage eines Präventionskonzeptes zu treffen.

¹ Im folgenden Text wird der im Bundeskinderschutzgesetz verwendete Begriff „nebenamtlich“ genutzt. Dieser umfasst in der Regel die als „nebenberuflich“ bezeichneten Tätigkeiten im organisierten Sport.

² Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin, S. 189

II. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes haben Sportvereine sorgsam zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt nutzen. Dazu bieten, ggf. in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger, folgende Schritte eine Orientierung (siehe Abschnitt III und V):

- Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport
- Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport
- Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Zu Schritt 1.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Inwiefern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist anhand von Kriterien zu prüfen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Zu Schritt 2.

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein auf freiwilliger Basis erfolgt. Dafür wird im Folgenden ein Rahmen entwickelt.

Zu Schritt 3.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwägen. Bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger sind die spezifischen Bedingungen abzustimmen. Hierzu werden konkrete Hinweise gegeben.

III. Drei Schritte zur Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Im Bundeskinderschutzgesetz wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird u.a. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter/-innen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Es wird geregelt, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe **Vereinbarungen** treffen, die den Einsatz eines erweiterten Führungszeugnisses für bestimmte Tätigkeiten vorschreiben. Dies betrifft Personen, die im Auftrag des Sportvereins tätig sind.

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“³

In § 72a Abs. 2 ist geregelt, dass die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicher stellen sollen, dass diese keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies bezieht sich auf den Kreis der **hauptberuflich** in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten und ist auf der Grundlage der Vereinbarung durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen.

Bei der Regelung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Abs. 4 für **ehren- oder nebenamtliche** Mitarbeiter/-innen bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen, sind Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer zu beurteilen (siehe Schritt 2 und 3).

Der Gesetzestext und der zugehörige Kommentar⁴ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige weiter. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnisses ist notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.⁵

³ Siehe auch www.gesetze-im-internet.de

⁴ Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Grundlage dafür sollte ein Präventionskonzept (siehe Abschnitt IV.) sein, in dem verschiedene Bausteine ineinander greifen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann in diesem Rahmen und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ein sinnvoller Baustein des Präventionskonzepts sein.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:⁶

1. Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
 - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
2. Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
 - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
 - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
3. Häufigkeit der Aktivitäten
 - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
4. Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Die Kriterien 1 und 2 betreffen die pädagogische Qualität der Maßnahmen. Diese sollte mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem Präventionskonzept beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden, das Teamprinzip in der Leitung oder die freie Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts.

Kriterien 3 und 4 beschreiben die Häufigkeit und die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes. Es lassen sich in der zeitlichen Dimension verschiedene Tätigkeiten im organisierten Sport unterscheiden, wie z.B. Übungsstunde/Training, Wettkampf, Trainingslager oder Ferienfreizeiten. Gleichwohl können offene Nachmittagsangebote in Funsportarten ebenso lange wie regelmäßig stattfinden wie beispielsweise das Training der Mannschaft auf Kreisebene. Daher sind diesbezüglich weitere Spezifizierungen hilfreich.

Dazu zählt insbesondere die **Intensität** der Sportausübung. Diese ist einerseits für die konkrete Lebensführung und Alltagsgestaltung zu unterscheiden (z.B. drei vs. ein Mal Training in der Woche), andererseits für die biographische Perspektive (Wettkampfsport vs. Freizeitsport). Aus der höheren Intensität können ggf. Abhängigkeiten entstehen.

⁵ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 16

⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienenden Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im schulischen Ganztage oder im trainingsintensiven Leistungssport.

Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

Dazu gehört es allgemein, ein Präventionskonzept zu erarbeiten (s.u.), dieses den Mitgliedern des Sportvereins sowie der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder die Übungsleiterin wird durch einen Assistenten unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Schutzfördernde Maßnahmen sollten bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berücksichtigt werden. Sie sind der Bewertung einer Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer gegenüber zu stellen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mit zu berücksichtigen (siehe Abschnitt I).

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein:

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.“⁷

⁷ Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 12

In Anlehnung an diese Einschätzung empfiehlt die dsj für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden. Dazu gehört es, wie in dem Papier des Deutschen Vereins beschrieben, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten wie auch für das regelmäßige Training schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.

Die beschriebenen Ausnahmen sollten in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger festgehalten werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Regelungen im Präventionskonzept begründet darzulegen.

Hinsichtlich der Fristen für die Einsichtnahme und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins Orientierung.⁸ Eine fünfstufige Wiedervorlagefrist wird durch die dsj befürwortet.

Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Bezüglich des Datenschutzes ist zu beachten, dass nicht die Führungszeugnisse selbst, sondern die Einsichtnahme in diese dokumentiert wird. Dazu hat die dsj eine entsprechende Vorlage erstellt (Download unter www.dsj.de/kinderschutz).

⁸ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 13-14

IV. Weitergehende Hinweise für die Erstellung von Präventionskonzepten

Im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung hat der organisierte Kinder- und Jugendsport bereits vielerorts zielgerichtete Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Sie verfolgen auch in Zukunft das Ziel, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Daher gilt es im Rahmen von Präventionskonzepten über Regelungen zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses hinaus weiterhin gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisationslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen.

Grundsätzlich gilt, dass wirksame Prävention das Zusammenspiel verschiedener Instrumente erfordert. Bestandteile eines umfassenden Präventionskonzepts für Sportvereine sind:⁹

- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des ‚Ehrenkodex‘ für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen gehören u.a. auch gezielte Gespräche über die Förderung des Kindeswohls oder die ausführliche Besprechung des Präventionskonzepts und die Unterzeichnung des ‚Ehrenkodex‘.

Ein Präventionskonzept bietet Orientierung für das Vorgehen eines Sportvereins, auch in der Abstimmung von einzelnen Präventionsmaßnahmen, wie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

⁹ Vgl. Deutsche Sportjugend 2011: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

V. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein (eFZ)

